

Personal-Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **23 (1872)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Schrift enthält zunächst eine Geschichte der badischen Forstpolizeigesetzgebung, dann eine Statistik der Waldflächen Badens, sodann die Lehren, welche sich aus der Geschichte der Forstpolizeigesetzgebung ableiten lassen und endlich eine Uebersicht über die Forstpolizeigesetze anderer Staaten.

Der Verfasser widmet dem Privatwaldbesitz und namentlich den geschlossenen Hofgütern des Schwarzwaldes besondere Aufmerksamkeit und spricht sich für die wirthschaftliche Freiheit der Privatwaldbesitzer aus.

Wir dürfen diese Schrift Allen empfehlen, welche sich mit der Forstpolizeigesetzgebung zu beschäftigen haben oder sich für dieselbe interessiren.
L a n d o l t.

Personal-Nachrichten.

Der badische Forstverein

hat seine diesjährige Versammlung am 16. und 17. September in Gernsbach im Murgthale. Anmeldung bei Hrn. Forstinspektor Gernwig in Gernsbach bis 10. September.

Margau. Herr Kantonsobersforster Wietlisbach in Aarau wurde von der Bürgergemeinde Solothurn auf die mit 4000 Fr. dotirte Stelle eines Stadtoberförsters berufen und hat diese Ernennung angenommen.

Anzeige.

Rothtaunen-Pflanzen-Verkauf für Herbst 1872.

Von der Forstverwaltung Lenzburg können vom Herbst 1872 bis mit Frühling 1873 mehrere Tausende zweijährige Rothtaunen-Setzlinge abgegeben werden, welche sich zur Verschulung in Pflanzschulen eignen. Die Pflanzen sind im Herbst zwischen 3 und 5 Zoll hoch und vollkommene Saampflanzen. Der Preis für das Tausend ohne Verpackung und in Lenzburg angenommen ist 5 Fr.

Lenzburg im Juni 1872.

Der Forstverwalter der Gemeinde Lenzburg:

Walo von Greherz.